



Besondere Einkaufsbedingungen der Parship Group für die Lieferung und Leistungen aus dem Bereich Personalvermittlung (Stand: Mai 2020)

Präambel

Diese Besonderen Einkaufsbedingungen gelten für alle Beauftragungen von Personalvermittlern durch die Parship Group. In Ergänzung zu diesen Besonderen Einkaufsbedingungen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Parship Group.

§ 1 Vertragsschluss

Der Vertragspartner übernimmt die Tätigkeit für die Parship Group auf der Basis der Vereinbarungen im jeweiligen Vertrag. Diese Vereinbarungen ergeben sich, sofern nicht abweichend geregelt, aus der Bestellung der Parship Group.

§ 2 Vergütungsbestimmungen

(1) Die Vergütung des Vertragspartners ist fällig bei Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem von dem Vertragspartner der Parship Group vermittelten Kandidaten.

(2) Wird ein Kandidat zunächst von der Parship Group abgelehnt, jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Ablehnung eingestellt, hat der Vertragspartner gleichwohl einen Vergütungsanspruch. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist davon auszugehen, dass die Vermittlung nicht auf die Tätigkeit des Vertragspartners zurückzuführen ist.

(3) Kündigt der Kandidat innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Beginn des Arbeitsvertrages, so hat der Vertragspartner innerhalb von 6 Monaten kostenlos einen Ersatzkandidaten zu stellen.

(4) Ist ein durch den Vertragspartner vorgestellter Kandidat der Parship Group bereits bekannt, z.B., weil er sich bereits auf anderem Wege bei der Parship Group beworben hat, so entfällt der Honoraranspruch des Vertragspartners. In diesem Falle hat die Parship Group den Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit der Vertragspartner weitere Leistungen in Bezug auf den Kandidaten einstellen kann.

§ 3 Widerruf des Auftrags

Die Parship Group kann einen an den Vertragspartner erteilten Auftrag nach Ablauf von 6 Monaten jederzeit widerrufen, ohne dass Rechtsfolgen wegen des Widerrufs entstehen.

§ 4 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen zu wahren und insbesondere die Belehrungen nach Art. 13, 14 DSGVO dem Kandidaten gegenüber vorzunehmen.